

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gleichheit und ständischer Einteilung, sondern auf Realbesitz und auf der politischen Einteilung des Landes wurde das Landesstatut der Februarverfassung von 1861 entworfen. Eine am 15. Jänner an den Kaiser gerichtete Adresse der „alttirolischen“ Partei zugunsten des Goluchowzischen Landesstatuts und gegen „eine Vertretung nach unbestimmten Interessen auf breitester Grundlage der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit“ hatte keinen Erfolg. Das Volk war auch mit der neuen Verfassung zufrieden und die Verfechter der alten Ständetheorien fielen bei den ersten Landtagswahlen am 27. März 1861 sogar im adeligen Großgrundbesitze durch.

Die jetzt noch geltende Schmerlingsche Landesverfassung ist aber keineswegs eine auf festen Grundfäßen beruhende, systematische Arbeit, sondern ein Kompromiß von Ideen des hochkonservativen Goluchowzischen Statutes und der im Drange des Sturmjahres 1848 entstandenen, damals radikalen Landesverfassung für Tirol und Vorarlberg vom 30. Dezember 1849. Unjere Februarverfassung von 1861 versucht nämlich nach Tunlichkeit, indem sie mit Konsequenz den großen Realbesitz schützt, beide Richtungen zu vereinigen. Da Schmerling als Justizminister im Jahre 1849 an der Schaffung des 1849er Landesstatuts beteiligt war, dürfte sich das Zurückgreifen auf dieses Statut mit-erklären. So kennt das Statut von 1849 weder Vertreter des Adels noch der Prälaten, dagegen 21 Abgeordnete jener Höchstbesteuerten des Landes, welche mindestens 500 fl. C. M. direkte Steuern (nicht bloß Grundsteuer) zahlen; jenes von 1860 gewährt den Prälaten und dem Adelsstand je 14 Vertreter. Vom ersteren zählen die Fürstbischöfe von Trient und Brigen oder ihre Delegationen, der Delegat des Fürsterzbischofes von Salzburg, der aber aus dem Pfarren des tirolischen Diözesananteiles entnommen sein muß, die Domkapitel von Trient und Brigen, die Äbte von Wilten und Stams, der Propst von Neustift, die Äbte von Fiecht und Marienberg die ersten 10, der Prior von Gries, der Landkomthur des Deutschen Ordens und der Propst von Bozen die elfte und der Propst von Innichen und von Arco wie der Erzpriester von Rovereto die letzten drei Stimmen. Vom Adelsstande muß jeder Wähler und Gewählte der tirolischen Adelsmatrikel angehören, ein Jahr im Lande